

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 682	08.04.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4019 – 4031		Telefon: 80-94040

### STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang Psychologie

mit dem Abschluss

MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 28.02.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV.NRW.S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 12 Studienplan

### **II Grundstudium**

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Zwischenprüfung

### **III Hauptstudium**

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalte des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 20 Magisterprüfung

### **IV Schlussbestimmungen**

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **Anlage:**

Studienplan

#### **Anhang:**

Adressenliste

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 653 S. 3609) Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Psychologie als Nebenfach.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Im Nebenfach Psychologie sollen die Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie und deren Forschungsmethodik beherrschen und lernen, sich vertiefend im Zusammenhang mit den gewählten anderen Fächern mit psychologischen Fragestellungen auseinander zu setzen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Psychologie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat<sup>1</sup> der RWTH gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Sommersemester.

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

## § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Das Fach Psychologie kann im Rahmen des Magisterstudiengangs nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Psychologie beträgt 48 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Psychologie umfasst 22 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Davon entfallen 18 SWS auf Pflicht- und vier SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Psychologie umfasst 21 SWS. Davon entfallen zehn SWS auf Pflicht- und 11 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von fünf SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übung  
Vertiefende Bearbeitung von Grundlagenwissen im Grundstudium
- Seminar  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Kolloquien  
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Psychologie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
  - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Lösungswege finden kann.
  - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann.
  - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten bei der nächsten Prüfungsperiode einzuräumen.

## § 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

## § 9 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Psychologie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Institut für Psychologie bis zum Stichtag der Prüfungsanmeldung. Der Stichtag liegt vier Wochen vor der jeweiligen Prüfungswoche. Prüfungswochen in jedem Semester sind die erste Vorlesungswoche und die erste Woche nach Vorlesungsschluss.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Psychologie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt. Die Klausurtermine liegen in Absprache mit den Prüfenden vor den Prüfungswochen gemäß Absatz 2. Mündliche Prüfungstermine liegen in den Prüfungswochen gemäß Absatz 2.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

## **§ 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Institut für Psychologie durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1).
- (4) Das Institut für Psychologie führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Instituts für Psychologie bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

## **§ 12 Studienplan**

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## II Grundstudium

### § 13 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Psychologie vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### § 14 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Psychologie umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

	SWS
11.1 Einführung in die Psychologie	2
11.2 Ausgewählte Themen der Psychologie	2
11.3-I Forschungsmethoden – Experimentelle Versuchsanordnungen	2
11.3-II Forschungsmethoden - Schließende Statistik	2
11.4 Experimentelle Übung (Versuchsplanung)	2
11.5 Sozialpsychologie: Einführung	2
11.6 Allgemeine/Pädagogische Psychologie: Lernen und Lehren	2
11.7 Geschichte der Psychologie	2
11.8 Allgemeine/Pädagogische Psychologie: Grundlagen menschlichen Lernens	2
Zwei Veranstaltungen nach Wahl à 2 SWS aus dem Hauptstudium	4
	22

### § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 11 Nr. 23 MPO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

<p>je ein Leistungsnachweis in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsmethoden, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>11.3-I Forschungsmethoden: Experimentelle Versuchsanordnungen</li> <li>11.3-II Forschungsmethoden: Schließende Statistik</li> </ul> </li> <li>• einer Veranstaltung nach Wahl aus <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 11.2 Ausgewählte Themen der Psychologie</li> <li>b) 11.4 Experimentelle Übungen: Versuchsplanung</li> <li>c) 11.5 Einführung in die Sozialpsychologie</li> <li>d) Allgemeine Psychologie alternativ <ul style="list-style-type: none"> <li>11.6 Allgemeine/Pädagogische Psychologie: Lernen und Lehren oder</li> <li>11.8 Allgemeine/Pädagogische Psychologie: Grundlagen menschlichen Lernens</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
---

- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

### § 16 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 23 MPO aus einer Klausur.
- (3) Die Klausur bezieht sich auf Themengebiete des Grundstudiums.
- (4) Die Klausur dauert maximal 90 Minuten.

- (5) Die Klausur, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

### III Hauptstudium

#### § 17 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

#### § 18 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen	SWS
Grundlagenvertiefung	
12.1 Sprachpsychologie	2
12.2 Gedächtnispsychologie	2
12.3 Psychologie der Sprech-, Schreib- und Handlungsmotorik	2
12.4 Wahrnehmungspsychologie	2
12.5 Sozialpsychologie: Lehrer-Schüler Interaktion	2
2. Wahlpflichtveranstaltungen	SWS
<b>Anwendungen der Psychologie (Wahl nach Aufnahmekapazität)</b>	
13.1 Psychologie der Schule	
NF 18.1 Lehrer-Schüler-Interaktion	
NF 18.3 Entwicklungspsychologie: Aufmerksamkeit und Gedächtnis	
NF 18.4 Schule und Behinderung	
NF 18.5 Psycholinguistisches Seminar: Förderunterricht	
13.2 Psychologie des Berufstätigen	
A 1.1 Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie	
A 1.2 Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz	
A 1.3 Personalmanagement in Organisationen	
A 1.4 Organisation und soziale Interaktion	11 SWS
A 2.1 Personalentwicklung in Organisationen	
A 2.2 I Erwerb kognitiver Funktionen	nach
A 2.2 II Neuropsychologische Trainingsverfahren	
A 3.1 Funktions- und Regulationsstörungen	
A 3.2 I Einführung in die Rehabilitation	Wahl
A 3.2 II Mobilität und Berufliche Rehabilitation	
A 3.2 III Ausgewählte Störungsbilder und Berufliche Rehabilitation	
<b>Forschungsthemen der Psychologie (Wahl nach Aufnahmekapazität)</b>	
14.1	
6.1 Wahrnehmung, Gedächtnis, Sprache	
6.2 Kognitive und soziale Kompetenzen	
6.3 Reha- bez. Handlungskompetenzen	
6.4 Biopsychologie von Belastung und Beanspruchung	

#### § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.22 MPO zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Fächern nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu erbringen.
- (2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

## § 20 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Psychologie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert 20 bis 30 Minuten.
- (5) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

## IV Schlussbestimmungen

### § 21 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion zum Dr.phil.; Einzelheiten sind der entsprechenden Promotionsordnung der RWTH zu entnehmen.

### § 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2001/2002 an erstmalig für den Magisterstudiengang Psychologie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 der MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

### § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.1999.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.02.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

## Anlage

## Studienplan

## B. Studium der Psychologie als Nebenfach

Grundstudium	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester			
	V	Ü	S	LN	V	Ü	S	LN	V	Ü	S	LN	V	Ü	S	LN
<b>1. Pflichtfächer</b>																
11.1 Einführung in die Psychologie	2															
11.2 Ausgewählte Themen der Psychologie						2		X <sup>1</sup>								
11.3-I Forschungsmethoden – Experimentelle Versuchsanordnungen		2		X <sup>2</sup>												
11.3-II Forschungsmethoden - Schließende Statistik		2		X <sup>2</sup>												
11.4 Experimentelle Übung (Versuchsplanung)										2		X <sup>1</sup>				
11.5 Sozialpsychologie: Einführung									2			X <sup>1</sup>				
11.6 Allgemeine/ Pädagogische Psychologie: Lernen und Lehren										2		X <sup>1</sup>				
11.7 Geschichte der Psychologie					2											
11.8 Allgemeine/Pädagogische Psychologie: Grundlagen menschlichen Lernens					2			X <sup>1</sup>								
Wahl 1													2			
Wahl 2														2		
Summe																

X<sup>1</sup> Leistungsnachweis nach Wahl

X<sup>2</sup> zwei Teilklausuren, die zusammen den LN ergeben

V Vorlesung      S Seminar  
 Ü Übung        LN Leistungsnachweis

(Die Zuordnung der zu absolvierenden Veranstaltungen zu den verschiedenen Veranstaltungstypen ist nicht zwingend)

Hauptstudium	5. Semester				6. Semester				7. Semester				8. Semester			
	V	Ü	S	LN	V	Ü	S	LN	V	Ü	S	LN	V	Ü	S	LN
<b>1. Pflichtfächer</b>																
12.1 Sprachpsychologie			2	X <sup>1</sup>												
12.2 Gedächtnispsychologie							2	X <sup>1</sup>								
12.3 P. d. Sprech-, Schreib- und Handlungsmotorik							2	X <sup>1</sup>								
12.4 Wahrnehmungspsychologie							2	X <sup>1</sup>								
12.5 Sozialpsychologie: Schüler-Lehrer Interaktion							2	X <sup>1</sup>								
<b>2. Wahlpflichtfächer (Beschränkte Aufnahmekapazität)</b>																
<b>NF 13 Hauptstudium: Anwendungen der Psychologie</b>																
13.1 Psychologie der Schule *											2	X <sup>1</sup>			1	X <sup>1</sup>
13.2 Psychologie des Berufstätigen (s. A1-A3)*											1	X <sup>1</sup>			1	X <sup>1</sup>
											1	X <sup>1</sup>			1	X <sup>1</sup>
<b>NF 14 Hauptstudium: Forschungsthemen der Psychologie</b>																
14.1 (s.W6.1 - W6.4)*											2	X <sup>1</sup>			2	X <sup>1</sup>

\* siehe Veranstaltungskatalog § 18

X<sup>1</sup> zwei Leistungsnachweise nach Wahl

V Vorlesung      S Seminar  
 Ü Übung        LN Leistungsnachweis

(Die Zuordnung der zu absolvierenden Veranstaltungen zu den verschiedenen Veranstaltungstypen ist nicht zwingend)

**Anhang**  
**Auskunfts- und Beratungsstellen**

**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801  
www.rwth-aachen.de

**Philosophische Fakultät**

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-80 96002, 80 96046

**Institut für Psychologie**

52062 Aachen, Jägerstraße 17-19  
Auskunft und Beratung: PD Dr. P. Zysno  
0241-8093990

**Magisterprüfungsausschuss**

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

**Fachschaft**

52056 Aachen, Kármánstr. 11

**Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 93792  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

**Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)**

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 - 809 4008/4009/4020/4021/4214/4515  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

**Zentrale Studienberatung**

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-809 4050/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

**Zentrales Prüfungsamt**

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-809 4341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

**Studentenwerk Aachen**

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

**Akademisches Auslandsamt**

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-802 4100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

**Beratung von schwerbehinderten Studierenden**

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-80 94018

**Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH**

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-80 93576